

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



11. Jahrgang

Beeskow, den 30. September 2004

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Beschlüsse des Kreistages vom 31.08.2004**
 - 1.) Seite 2 Anwendung der Experimentierklausel (§ 6 a SGB II) zur Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung Arbeitslosen-/Sozialhilfe)
 - 2.) Seite 2 Antrag der FDP zur Beschlussvorlage 79/2004 Anwendung der Experimentierklausel (§ 6 a SGB II) zur Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung Arbeitslosen-/Sozialhilfe)
 - 3.) Seite 2 Wahl einer Vertrauensperson für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seite 3 **7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 4-8 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
 - 1.) Seiten 4-7 Wasserversorgungsbeitragssatzung
 - 2.) Seite 7 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1998
 - 3.) Seite 7 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1999
 - 4.) Seite 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 25.08.2004
- II.) Seite 8 **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Einladung zur öffentlichen Sitzung am 15.11.2004**
- IV.) Seiten 9-10 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
 - 1.) Seite 9 Jahresabschluss 2003
 - 2.) Seiten 9-10 Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 31.08.2004

- 1.) Anwendung der Experimentierklausel (§ 6 a SGB II) zur Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung Arbeitslosen-/Sozialhilfe)

(Beschluss-Nr. 79/6/04)

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des SGB II zu stellen.
2. Der Landrat wird beauftragt bis zum 29.10.04 dem Kreistag ein ausführliches Konzept zur Installation und Funktionsweise der "besonderen Einrichtung" (siehe § 6 a Abs. 6 SGB II) vorzulegen.
3. Der Landrat wird beauftragt, nach erfolgter Bestätigung der Option durch das MASGF/BMWA sofort die Stelle des Leiters/der Leiterin dieser "besonderen Einrichtung" auszuschreiben.
4. Der Landrat wird beauftragt, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unverzüglich und umfassend in den Vorbereitungsprozess mit einzubeziehen. Das zur Sicherung der Aufgaben zukünftig notwendige Personal ist zunächst und in erster Linie aus dem Personalbestand der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu rekrutieren.

- 2.) Antrag der FDP zur Beschlussvorlage 79/2004 Anwendung der Experimentierklausel (§ 6 a SGB II) zur Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung Arbeitslosen-/Sozialhilfe)

(Beschluss-Nr. FDP/79/6/5/04)

Der Landrat wird beauftragt, Möglichkeiten zu prüfen, in der zu schaffenden Struktur eine Gruppe zu installieren, die sich aus Vertretern der Arbeitgeberschaft zusammensetzt.

- 3.) Wahl einer Vertrauensperson für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 82/6/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt Frau Irmtraud Lehmann zur Vertrauensperson für das Amtsgericht Eisenhüttenstadt.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 17.08.2004 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 30.08.04

Zalenga
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose hat in ihrer Sitzung vom 17.08.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

VII. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 29.03.2001

Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

Im § 4 wird ein neuer Absatz 3 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

- (3) Bei von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen hat jeder Vertreter eine Stimme.

Der bisherige Abs. 3 im § 4 wird zum Abs. 4.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauche, 18.08.2004

Tauche, 18.08.2004

gez. Klaus Weland
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Jürgen Raatz
beauftragter
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

1.) Wasserversorgungsbeitragsatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel.: 035473/378

Wasserversorgungsbeitragsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 25.08.2004 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Grundsatz
§	2	Beitragstatbestand
§	3	Entstehung der Beitragspflicht
§	4	Beitragspflichtige
§	5	Beitragsmaßstab
§	6	Beitragsatz
§	7	Vorausleistungen
§	8	Veranlagung und Fälligkeit
§	9	Ablösung durch Vertrag
§	10	Auskunfts- und Duldungspflicht
§	11	Anzeigepflicht
§	12	Datenverarbeitung
§	13	Ordnungswidrigkeiten
§	14	In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereini-

gungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird für die öffentliche Wasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dafür ist die aufgrund dieser Satzung ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss zu multiplizieren.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die nach Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche
 - c) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt in BGBl. 1998 I S. 137) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Fläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen in den Innenbereich bzw. den Außenbereich hinausreichen, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - e) bei bebauten und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) sowie die

sonstige bevorteilte Grundstücksfläche im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar ist.

Als Festlegung eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Entschließungsplanes sowie ähnlicher bauplanungsrechtlicher Instrumente.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind: 0,75
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,0; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss, soweit darin eine Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
 - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen ausgewiesen ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 0,71 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 4 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAVAS und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der WAVAS und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem WAVAS sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Beitragserstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim WAVAS bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b) entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der WAVAS und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c) entgegen § 11 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d) entgegen § 11 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- e) entgegen § 11 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I, S. 231) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, den 26.08.2004

gez. Saß
Verbandsvorsteher

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Wasserversorgungsbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekanntgemacht wird.

Märkische Heide, den 26.08.2004

gez. Saß
Verbandsvorsteher

2.) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1998

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide
OT Alt Schadow, Tel.: 035473/378

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1998

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 und § 27 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigVO) vom 27.03.1995 hat die Verbandsversammlung am 23.06.2004 den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1998 festgestellt und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1999 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk liegen im Verband, Lindenstr. 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, in der Zeit vom 09.11. bis einschließlich zum 23.11.2004 aus.

Märkische Heide, den 25.08.2004

gez. Woitke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Saß
Verbandsvorsteher

3.) Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1999

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Lindenstraße 5 a, 15913 Märkische Heide
OT Alt Schadow, Tel.: 035473/378

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1999

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 und § 27 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigVO) vom 27.03.1995 hat die Verbandsversammlung am 23.06.2004 den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1999 festgestellt und den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 1999 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk liegen im Verband, Lindenstr. 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt-Schadow, in der Zeit vom 09.11. bis einschließlich zum 23.11.2004 aus.

Märkische Heide, den 25.08.2004

gez. Woitke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Saß
Verbandsvorsteher

4.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom
25.08.2004

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und
Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 25.08.2004

Beschluss Nr. 23 / 04

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2004

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 24 / 04

Stellungnahme der Verbandsversammlung zum
Jahresabschluss für das Jahr 1998

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 25 / 04

Stellungnahme der Verbandsversammlung zum
Jahresabschluss für das Jahr 1999

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 26 / 04

Neufassung der Wasserversorgungsbeitragssatzung

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

**II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsge-
meinschaft Oderland-Spree
Einladung zur öffentlichen Sitzung am
15.11.2004**

**2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in
der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemein-
schaft Oderland-Spree
vom .16.10.2004**

Die 2. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet
am 15.11.2004, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder),
Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensit-
zungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie
der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 1. Sitzung der
Regionalversammlung
vom 29.03.2004
6. Aktualisierung des Regionalplanes Oderland-
Spree
 - 6.1 Rahmenbedingungen
 - 6.2 Arbeitsprogramm
 - 6.3 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
7. Haushaltsführung
 - 7.1 Abnahme der Jahresrechnung 2003
Entlastung des Regionalvorstandes und des
Vorsitzenden
 - 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für Haushalts-
und Wirtschaftsprüfung 2004
 - 7.3 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2005
8. Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

III.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree**1.) Jahresabschluss 2003****Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree:**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2003 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 21. August 2004, Nr. 157, Seite 17831, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2003 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

**2.) Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 167 5072
600 243 0669
600 404 5266
600 415 4987
640 103 0273
669 034 2369
680 218 0675

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 02.09.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 680 900 4376
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 01.07.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 632 534 0491
690 107 2978
660 910 6795
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 14. September 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 651 492 8968
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 02.09.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer	:	626 060 6786
		600 202 0983
		641 234 5866
		600 158 8366
		600 199 2175
BLZ	:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 15. September 2004
Sparkasse Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt